

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wiederum halten Sie unsere jährliche Dezember-Aussendung mit den Neuerungen und speziell für Sie wichtigen Hinweisen und Anregungen für Ihre Steuergestaltungen 2004 bzw. 2005 in Händen.

*Für alle KlientInnen*

**Wiederum auf Grund häufig festgestellter Mängel:**

**Die richtige Ausstellung von Rechnungen  
bzw. Honorarnoten (vor allem ab 1.1.2003)**

Gemäss § 11 Abs. 1 UStG 94 müssen **Rechnungen/Honorarnoten**, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigen, ab dem 1.1.2003 folgende **Merkmale** aufweisen (die fettgedruckten zwingend ab 2003):

**das Ausstellungsdatum**  
**eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird**  
**die UID(ATU)-Nummer des leistenden Unternehmers (bisher nur bei Geschäftsbeziehungen im EU-Raum üblich)**  
**den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung (z.B. „diese Lieferung oder sonstige Leistung ist steuerbefreit“; das Anführen der gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig)**  
Name und Anschrift des/der Leistenden  
Name und Anschrift des/der Leistungsempfängers(In)  
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung  
Tag und Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt  
das Entgelt und den  
auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Diese Regelung gilt sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften.

**Daher ganz wichtig: Umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen, die von erhaltenen Eingangsrechnungen die Vorsteuer abziehen möchten, müssen diese Rechnung vor allem in Hinblick auf die UID-Nummer aber auch Nummerierung überprüfen. Bei Fehlen besonders dieser Merkmale kann der Vorsteuerabzug versagt werden. Dies ist vor allem bei Bezug von Bauleistungen im Rahmen von Atelier-, Praxis- und Bürorenovierungen von Bedeutung. Auch Fremd- oder Subleister stellen oft – wenn auch irrtümlich oder unwissenderweise – Umsatzsteuer in Rechnung.**

Bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 150) **genügen die bisherigen Angaben** (Name und Adresse des Rechnungsausstellers, Datum, genaue Bezeichnung der handelsüblichen Leistung, Rechnungsbetrag und Steuersatz).

ANMERKUNG: Die sogenannten "**KleinunternehmerInnen**" aber auch **ÄrztInnen / TherapeutInnen/ Lehrende** erhalten grundsätzlich auch **keine UID**, da ohnedies **mangels USt-Ausweis** kein Vorsteuerabzug aus deren Rechnungen bzw. Honorarnoten zusteht.

## *☞ Speziell für ÄrztInnen und TherapeutInnen*

### **Besonderheiten für Honorarnoten bei ÄrztInnen und TherapeutInnen in Hinblick auf fortlaufende Nummerierung**

Hier ist zu unterscheiden, ob für alle Honorarnoten nur ein einziger Rechnungskreis oder ein gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen geführt wird.

#### **Einheitlicher Rechnungskreis**

Umfasst dieser z.B. Honorarnoten an Sozialversicherungsträger, PatientInnen, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen etc., dann müssen alle Rechnungen - auch die an PatientInnen - laufend nummeriert werden.

#### **Gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen**

In diesem Fall ist keine laufende Nummerierung der Honorarnoten an die PatientInnen erforderlich.

**EXKURS** zur häufig gestellten Frage betreffend **umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision**: Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an. Daher sind derartige Leistungen – sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gilt – **zuzüglich mit 20 % USt** zu belasten.

Wer derartige aber auch andere nichttherapeutische Leistungen neben sonstigen umsatzsteuerfreien Leistungen erbringt, benötigt grundsätzlich auch eine UID-Nummer (wird meist vom Auftraggeber verlangt). Ebenso sollten diese Honorarnoten in einem gesonderten Rechnungskreis laufend nummeriert werden.

AUSNAHME: Nur für die Ausbildungssupervision gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.

Wann diese Berufsgruppen noch eine UID-Nummer benötigen, ist unter [www.amcur.at](http://www.amcur.at) / **Berufsgruppen spezial** nachzulesen

## *Für alle KlientInnen mit Auslandsbezug*

### **Werklieferungen und alle sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer**

Ab 1.1.2004 gilt für Werklieferungen und **alle** sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer (solche, die in Österreich weder ihren Wohnsitz noch eine Betriebsstätte unterhalten) der **Übergang der Steuerschuld auf den inländischen Leistungsempfänger**. Das bedeutet, dass der inländische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dem Finanzamt schuldet und sofern er allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, diese geschuldete USt gleichzeitig als Vorsteuer abziehen kann. Bsp.: Übersetzungsleistungen eines französischen Übersetzungsbüros an ein österreichisches Forschungsunternehmen. Die Honorarnote des franz. Übersetzungsbüros beinhaltet keine französische USt, da der Empfänger der Leistung Unternehmer und im EU-Raum seinen Sitz hat. Die Unternehmereigenschaft ist jeweils durch die UID-Nummer nachzuweisen. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Fall. Nach dem Netto-Rechnungsbetrag sollte der Hinweis: 'Übergang der Steuerschuld gem. § 19 Abs 1 UStG 1994' vermerkt werden.

Der Leistungsaustausch mit Auslandsbezügen ist allerdings sehr komplex. Auch in Hinblick auf den Einbehalt von Einkommensteuer bei bestimmten Leistungen ist eine Beratung im Einzelfall unerlässlich.

## Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen aufgrund des Steuerreformgesetzes 2005 und Abgabenänderungsgesetzes 2004

### STEUERREFORM: ÄNDERUNGEN AB 01.01. 2005

#### REFORM DES EINKOMMEN- UND LOHNSTEUERTARIFES:

Es gibt nur noch vier Tarifstufen. Der Steuertarif wird durchschnittlich leicht reduziert. Personen mit einem Einkommen von mehr als 51.000 Euro pro Jahr werden diese Reduktion mit effektiv nur rund 165 Euro pro Jahr spüren. Stärker schlägt sich die Entlastung bei mittleren Einkommen (zwischen 15.000 und 51.000 Euro pro Jahr) nieder. In diesem Bereich kommt es zu einer Entlastung zwischen rund 145,- und 550,- Euro pro Jahr. Stärker entlastet werden geringere Einkommen dadurch, dass die ersten 10.000 Euro generell steuerbefreit sind. Schließlich werden **Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** (für das erste Kind 130,- Euro, für das zweite 175,- Euro und für das dritte bzw. jedes weitere Kind 220,- Euro) gewährt und last but not least wird das **Pendlerpauschale um 15 %** angehoben. Der **Kirchenbeitrag** ist nun bis insgesamt 100,- Euro pro Jahr als Sonderausgabe abzugsfähig. Zum 'Familienpaket' gehört auch noch die Anhebung der **Zuverdienstgrenze des (Ehe)Partners mit Kind** von bisher 4.400 Euro auf **6.000 Euro**. Diese Maßnahme ist bereits für 2004 anwendbar.

**CONCLUSIO:** Durch diese Tarifänderung werden Einkommen von ArbeitnehmerInnen (echter Dienstvertrag) bis zu rund 15.770,- Euro steuerfrei bleiben, Pensionisten mit Einkommen bis rund 13.500,- Euro werden ebenso keine Einkommensteuer bezahlen wie Selbständige mit Einkommen bis 10.000,- Euro.

Zum Nachrechnen gehen Sie auf den eingangs erwähnten Link „Steuervergleichsrechner“ unter [www.amcur.at](http://www.amcur.at)

**WICHTIG:** Für alle, die mit ihrem Einkommen die steuerpflichtigen Grenzen ab 2005 nicht mehr überschreiten werden, empfiehlt sich ein Einkommensteuer-Nullsetzungsantrag, da ja – wie bekannt – die Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf Basis des zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheides (das ist für 2005 in der Regel der Steuerbescheid für das Jahr 2003) festgesetzt werden.

#### HERABSETZUNG DES KÖRPERSCHAFTSSTEUERTARIFES (ist die 'Einkommensteuer' der

Kapitalgesellschaften, wie bspw. GmbH): Der Körperschaftssteuertarif wird von derzeit 34 % auf 25 % herabgesenkt. Damit gewinnt eine Rechtsformüberlegung bzw. -änderung an Bedeutung (Ärzte und Notare sind von dieser Rechtsform allerdings ausgenommen). Lassen Sie sich aber dennoch nicht von den in vielen Publikationen und von Beratern angeblich optimalen Gewinn Grenzen und Ausschüttungsvergleichen verwirren, nach denen die GmbH bei dieser und der Einzelbetrieb bei jener Gewinn Grenze günstiger ist. Es kommt wie stets auf den Einzelfall an. Eine Rechtsformänderung besteht nicht bloß in der Änderung des Unternehmensmantels; da müssen auch Gewinnausschüttungspolitik, Geschäftsführerbezüge, die Ergebnisse der Vergangenheit und die voraussichtlichen Gewinne der kommenden Jahre mitberücksichtigt werden. Die rechtliche Änderung bringt ebenso Auswirkungen beim Mietrecht, bei bestehenden arbeitsrechtlichen Verhältnissen, bei den Geschäftsführerbezügen etc. mit sich. Zu guter Letzt: Rechtsformänderungen gibt es nicht zum Diskonttarif; Beratungshonorare und Rechtsgebühren sind wahrlich nicht vernachlässigbar.

Ein Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Einzelunternehmung (Personengesellschaft) und einer vollauschüttenden Körperschaft (z.B. GmbH) zeigt, dass bei einem Jahreseinkommen von 134.500,- Euro Steuergleichstand herrscht. Vereinfacht betrachtet, heißt das: Wenn das Einkommen stets unter dieser Grenze liegt, bringt die Körperschaftssteuersenkung nichts. Bei einer gewinnthesaurierenden GmbH muss überlegt werden, ob die Anteilseigentümer 'von ihrer GmbH leben müssen' etc. etc.. Bei einer Veranstaltung der Wirtschaftskammer Wien zur 'Steuroptimierung der GmbH' hat es der vortragende Experte auf den Punkt gebracht: Wir gehen davon aus, dass sie 'ordentliche Gewinne' erzielen.

#### VERSCHÄRFUNG DES FINANZSTRAFRECHTES:

Wird in Hinkunft jemand bei einer fahrlässigen Abgabenverkürzung erwischt, dann sind mindestens 10 %, bei vorsätzlichem Handeln mindestens 20 % des verkürzten Abgabenbetrages als Strafe zu zahlen.

#### VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRISTEN:

Für hinterzogene Abgaben wurde die Verjährungsfrist von zehn auf sieben Jahre und die absolute Verjährungsfrist von fünfzehn auf zehn Jahre verkürzt. Damit tritt erfreulicherweise früher Rechtssicherheit ein.

## ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2004

Die wesentlichen Änderungen betreffen auch Einkommen- und Körperschaftssteuer. Die Steuerfreiheit von ESSENSGUTSCHEINEN für angestellte Mitarbeiter in Betriebskantinen bzw. nahe gelegene Gaststätten bis zu 4,40 Euro und Lebensmittelgutscheine bis zu 1,10 Euro wird nun direkt im Gesetz geregelt. Die Einschränkung, dass AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN FÜR ALLGEMEIN HÖHER BILDENDE SCHULEN BZW ORDENTLICHE UNIVERSITÄTSSTUDIEN nicht abzugsfähig sind, hat vor dem VfGH nicht gehalten. Daher wird diese einschränkende Bestimmung aus dem Gesetz entfernt. NEUREGELUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE BEI AUFGABE DES UNTERNEHMENS: Die einschränkenden Bestimmungen (wie nicht mögliche sofortige Vermietung der Räumlichkeiten, aber auch vollständige Einstellung der Erwerbstätigkeit) betreffend die Versteuerung von stillen Reserven bei der Aufgabe der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit werden nun auch im wesentlichen aufgeweicht. Die PKW 'LUXUSGRENZE' wird angehoben. Nun werden PKW-Anschaffungskosten bis 40.000 Euro (statt bisher 34.000,- Euro) als angemessen angesehen.

## WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN ALLGEMEINER ART

**Vermerken** Sie bitte die **Umsatz- und Einkommensteuer-Vorauszahlungstermine** zusätzlich – vor allem auch in Hinblick auf Ihre Urlaubszeiten - **in Ihrem Kalender**. Denn immer wieder kommt es vor, dass von uns weitergeleitete Erlagscheine offensichtlich auf dem Postwege verloren gehen. In diesem Fall können Sie rechtzeitig bei uns urgieren. Sofern die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** in unserer Kanzlei erledigt werden, ersuchen wir um **zeitgerechte Übermittlung der Belege** (z.B. für 10-12/04 bis spätestens 20. Jänner 2005). Finanz- aber auch Sozialversicherungserledigungen werden unsererseits immer prompt durchgeführt. Auf Grund von hohem Arbeitsrückstau bei beiden Ämtern dauern die Bearbeitungen mitunter überaus lange, so dass Sie über die darauf folgenden Vorschreibungen verständlicherweise meist sehr verärgert sind.

**Wichtig:** Die laufenden **SVA-Beitragsvorschreibungen erfolgen auch auf Basis des drittvorhergehenden Jahres**. Wer bspw. im Jahr **2002** einen **höheren Gewinn** hatte und für **2005** ein **niedrigeres Ergebnis** erwartet, kann mittels **Stundungsantrag** die vorläufige Beitragsgrundlage herabsetzen lassen – siehe hierzu auch unter [www.amcur.at](http://www.amcur.at) **FAQ, Sozialversicherungsbeiträge**.

In den Fällen, wo **wir über keine Zustellungsvollmacht der Poststücke** verfügen (d.h. Sie erhalten alle Schriftstücke von **Finanzamt und Sozialversicherung** persönlich zugesandt), ersuchen wir, die **entsprechenden Bescheide an uns weiterzufaxen**. Dies gilt auch für **Bescheide von der Concisa AG** (Ärztewohlfahrtsfonds). Alles andere nur zu Interventionszwecken (bspw. bei einer Sozialversicherungs-Beitragsvorschreibung).

**Unser Tip bei unterjährigen Einkommenssteigerungen:** Sofern wir für Sie nach Jahresende nur den Jahresabschluss und die entsprechenden Steuererklärungen erstellen, sollten Sie wegen der nunmehrigen "Anspruchsverzinsung" (siehe letztjährige Aussendung) entweder mit uns Kontakt aufnehmen oder Selbstberechnungen in folgender Form durchführen: 1. Schritt: Vergleich der laufenden Einnahmen mit den Einnahmen des letzten veranlagten Jahres (lt. Steuerbescheid); 2. Schritt: Vergleich Einkommensteuer-Vorauszahlung des laufenden Jahres mit der bezahlten Einkommensteuer des letzten veranlagten Jahres. Resümee: Um rund 40 % des Einnahmenüberhanges sollte die laufende Einkommensteuer-Vorauszahlung höher sein, als die des veranlagten Jahres. Da bis **30. September** des Folgejahres eine "**strafzinsenvermeidende**" **Abschlagszahlung** möglich ist, **ersuchen wir in diesen Fällen um dringende Übermittlung Ihrer Belegsammlung 2004 bis spätestens März 2005. Aber nicht nur in diesen Fällen. Immer wieder die Belegsammlungen einfordern zu müssen ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der nicht nur im Telefonieren liegt, sondern auch mit der Fristenverwaltung der Finanzamts-Quotenlisten zu tun hat. In Zukunft kommen wir nicht mehr umhin, diesen Mehraufwand entsprechend in unsere Honorarnoten einfließen zu lassen.**

Zur Erinnerung: Die **Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere** des § 132 BAO beträgt grundsätzlich **7 Jahre**. Somit können mit Ende 2004 die Unterlagen bis einschließlich 1997 weggegeben werden. Beachten Sie bei einer eventuellen Vernichtungsaktion aber, dass Unterlagen, die u.a. **Grundstücke** (Eigentumswohnungen) betreffen (z.B. bei Erzielung von Einkünften aus Vermietung), **12 Jahre aufbewahrungspflichtig** sind.

**NOCHMAL:** Im Zusammenhang mit der **verpflichtenden elektronischen Einreichung** (e-finanz) der **Einkommensteuer-erklärungen 2003 durch ParteienvertreterInnen** (Steuerberatungskanzleien) wird pro KlientIn mit Mehrarbeiten von 0,5 bis 1 Stunde gerechnet (abgesehen von den EDV-Umstellungskosten), was letztlich auch zu **Mehrkosten in Höhe von Euro 30,- bis 40,- pro KlientIn** führen wird. Bitte um Kenntnisnahme.

Wenn Sie **Rechnungen auf Thermopapier** erhalten – diese **bitte kopieren**, da nach einiger Zeit die Zeichen so verblässen, dass sie unleserlich sind. Bei derartigen Belege wird laut Finanzbehörde auch die steuerliche Abzugsfähigkeit versagt.

Wenn ein Einkommensteuerbescheid noch vor Ende September eines Jahres ergeht, dann erfolgt auch die Anpassung der laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlung (E-VZ) auf Basis dieses Bescheides. Dies hat zur Folge, dass bspw. die E-VZ 10-12 die Vorauszahlung für das ganze laufende Jahr beinhaltet, sofern bisher noch keine Vorauszahlungen geleistet worden sind. Diese Quartalsvorschreibung heißt daher auch „**Ausgleichsviertel**“.

## ANREGUNGEN ZUM JAHRESENDE

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2004 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/Außergewöhnliche Belastungen - siehe Aussendung Dez. 2001 oder [www.amcur.at](http://www.amcur.at) unter FAQ) heuer tätigen und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2005), die das Einkommen für das Jahr 2004 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert.

Wer heuer noch größer investieren möchte und in den Jahren 2001, 2002 und 2003 eine oder nur geringe Investitionen getätigt hat, für den könnte noch die **befristete 10 %ige Investitionszuwachsprämie** interessant sein. Begünstigt sind neue, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (also kein KFZ) und nur der Investitionszuwachs. Vereinfachtes Beispiel: Investitionen 2001: € 10.000,-, 2002: € 6.000,-, 2003: € 8.000,-; ergibt einen Durchschnitt von € 8.000,-. Bei Investitionen von bspw. € 10.500,- im Jahr 2004 beträgt die Investitionszuwachsprämie 10 % von € 2.500,- (€ 10.500,- abzgl. € 8.000,-) = € 250,-.

Aber auch die **Halbjahres-Absetzung (AfA)** kann für diese Investitionen abgesetzt werden.

**Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen** (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von € 186,- jährlich. Wichtig: Nur Sachzuwendungen wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals € 365,- **pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind € 300,- pro Jahr und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Grundsätzlich sind **Spenden** von Unternehmen wie auch von Privaten nur dann abzugsfähig, wenn es sich um „begünstigte Spendenempfänger“ wie Universitäten, Nationalbibliothek etc. handelt. Die aktuelle Liste (wird jährlich verändert) ist unter „begünstigte Spendenempfänger“ unter [www.amcur.at](http://www.amcur.at) Links nachzulesen. Die **klassischen Hilfsorganisationen**, wie Caritas, Ärzte ohne Grenzen, AI, Licht ins Dunkel etc. sind **nicht aufgezählt**, da es sich bei den steuerbegünstigten Institutionen vor allem um wissenschaftliche Vereine handelt, die gemeinnützig tätig sind. Die Obergrenze der Spenden beträgt bei Unternehmen zehn Prozent des Vorjahresgewinns und bei Privaten zehn Prozent der Einkünfte des letzten Kalenderjahres.

Wenn ein Unternehmen dennoch einen guten Zweck fördern und gleichzeitig Steuern senken will, bleiben noch **katastrophenbedingte Spenden** (Geld und Sachspenden sind als Betriebsausgaben voll abzugsfähig, soweit sie der Werbung für das Unternehmen dienen) und **Sponsoring**. Sponsorgelder sind voll abzugsfähig, vorausgesetzt, eine

angemessene Werbewirksamkeit ist damit verbunden. Die geforderte Werbewirksamkeit ist gegeben bei medialer Berichterstattung (Printmedien, FS und Hörfunk), bei Erwähnung in Kunden- und Klientenschreiben und bei Hinweisen auf Plakaten, der Firmen-Homepage oder in Eigenwerbungen des Unternehmens. Tipp: Um die Werbewirksamkeit der Spende bzw. des Sponsorings bei einer späteren Finanzamts-Überprüfung nachweisen zu können, sollten Plakate, Belegexemplare, Zeitungsartikel etc. aufbewahrt werden.

**Private und öffentliche Auftraggeber** haben eine neue **Mitteilungsverpflichtung** gem. § 109a EStG wahrzunehmen: Die **Entgelte** von Personen, die als **Lehrende, Vortragende, Unterrichtende** oder als **freie Dienstnehmer** tätig sind, müssen zwingend an das Finanzamt gemeldet werden. D.h., KlientInnen können einerseits sowohl AuftraggeberInnen von freien Dienstnehmern (dann obliegt ihnen die Mitteilungsverpflichtung), als auch AuftragnehmerInnen als Vortragende, Lehrende oder Unterrichtende sein (z.B. BFI, WIFI etc.). Im zweiten Fall ist sicher, dass das ausbezahlte Honorar bei der Erklärungsabgabe dem Finanzamt bereits bekannt ist.

## **NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2005: monatlich € 323,46**

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN  
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN UND VERBLEIBEN  
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2005.

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2004